

§ 218: nach der parlamentarischen Entscheidung

In Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen DDR wurde vor zwei Jahren dem gesamtdeutschen Gesetzgeber die Aufgabe übertragen, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 „eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist“. Bundestag und Bundesrat haben jetzt am 26. Juni bzw. am 10. Juli ein neues, gesamtdeutsches Abtreibungsstrafrecht beschlossen, das eine Fristenregelung mit Beratungspflicht vorsieht. Der Streit darüber, ob diese Neuregelung wirklich den Schutz des ungeborenen Lebens besser gewährleistet als die bisher geltenden Vorschriften, ist damit allerdings nicht beendet. Über die Verfassungskonformität der von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Regelung zum Schwangerschaftsabbruch wird auch jetzt wieder das *Bundesverfassungsgericht* zu entscheiden haben. Sowohl das Land Bayern, das als einziges im Bundesrat gegen die Neuregelung stimmte, als auch Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion des Bundestags haben einen entsprechenden *Normenkontrollantrag* angekündigt.

Akzente in der Bundestagsdebatte

Nachdem es längere Zeit so ausgesehen hatte, als könne keiner der in der ersten Lesung vom 26. September letzten Jahres eingebrachten sechs Gesetzesentwürfe zur rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (vgl. HK, November 1991, 502 ff.) eine Bundestagsmehrheit hinter sich brin-

gen, änderte sich die Lage mit der Einigung von SPD-, FDP- und einer Minderheit der CDU/CSU-Fraktion auf einen *Gruppenantrag* (vgl. HK, Juni 1992, 248 f.). Er erhielt bei der Bundestagsabstimmung am 26. Juni, der eine 14stündige Plenardebatte vorausgegangen war, eine Mehrheit von 355 der 654 abgegebenen Stimmen. 283 Abgeordnete stimmten gegen den Antrag, 16 enthielten sich. Unter den Stimmen für den Gruppenantrag waren 32 von CDU-Abgeordneten, der Großteil davon aus den neuen Bundesländern.

Der Gruppenantrag stieß auf massive Kritik der deutschen Bischöfe. In einer Erklärung vom 11. Juni zu der am 5. Juni veröffentlichten Fassung des Antrags stellte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz fest, der Gruppenantrag versuche darüber hinwegzutäuschen, daß der vom Grundgesetz geforderte Rechtsschutz für das ungeborene Leben nicht gewährleistet werde. Die Formulierung des Antrags, die Beratung der Schwangeren diene durch Rat und Hilfe dem Lebensschutz, habe eine reine Alibi-Funktion. Es bleibe der Schwangeren allein überlassen, von sich aus zu entscheiden, ob sie sich in einer Not- und Konfliktsituation befinde.

Bischof *Karl Lehmann* nutzte seine Predigt beim Hauptgottesdienst des Karlsruher Katholikentags (vgl. ds. Heft, S. 371), wenige Tage vor der Bundestagsdebatte und -abstimmung über den neuen § 218, zu einem eindringlichen Appell: „Hier von Karlsruhe aus, in unmittelbarer Nähe der höchsten Gerichte unseres Landes, denen es aufgetragen ist, über das Recht aller Menschen zu wachen, rufen wir allen zu, die in der kommenden Woche über den Schutz des ungeborenen Lebens entscheiden: Anerkennt die Würde und das Recht des Menschen von Anfang an! Helft den

Frauen wirklich (und nicht nur auf dem Papier!), ja zum Kind zu sagen!“ Der baden-württembergische Ministerpräsident *Erwin Teufel* erteilte in seiner Rede bei der Karlsruher Abschlußkundgebung der Fristenlösung eine Absage: Weil das ungeborene Kind Mensch sei und nicht zum Menschen werde, könne es nicht für eine bestimmte Frist schutzlos zur Disposition stehen. Man werde den Kirchen noch dankbar sein, „daß sie das Lebensrecht als Menschenrecht vertreten, gelegen oder ungelegen“.

In der *Bundestagsdebatte* am 25. Juni wurde von Rednern verschiedentlich auf die Haltung der Kirchen, besonders die exponierte Haltung der katholischen Kirche Bezug genommen. Dabei reichte die Bandbreite von polemischen Angriffen auf die katholische Kirche über die Feststellung, die kirchliche Position sei zwar als solche zu respektieren, könne aber nicht die Suche nach einer vertretbaren Lösung im Parlament ersetzen, bis zur ausdrücklichen Verteidigung der katholischen Position. *Hans-Jochen Vogel* begrüßt es, daß die katholische Kirche die bisherige Diskussion intensiv begleitet und immer wieder die Schutzwürdigkeit des vorgeburtlichen Lebens betont habe. Er halte es jedoch für schwer erträglich, daß dem einzelnen, der bei der Frage nach dem „Wie“ des Lebensschutzes eine von der Position der Hierarchie abweichende Position vertrete, das Christsein abgesprochen werde: „Die Verantwortung für das, was wir hier und heute zu entscheiden haben, kann uns niemand, auch keine kirchliche Institution, abnehmen.“

Unmittelbar vor dem früheren SPD-Vorsitzenden sprach der CDU-Abgeordnete *Claus Jäger*, ein Befürworter des Antrags der Gruppe Werner, der eine stark eingeschränkte Indikationsregelung vorsah. Jäger wies darauf hin, daß die Bischöfe mit ihren Äußerungen zu Wert und Vorrang des menschlichen Lebens kein speziell kirchliches Anliegen, sondern eine Forderung der Humanität und der Menschenrechte verträten. Es sei deshalb absurd, den Bischöfen vorzuhalten, „sie wollten einer nicht mehr christlichen Mehrheit

der Bevölkerung ihre christliche Moral aufzwingen“. Diesen Vorwurf erhob in der Debatte etwa die niedersächsische Frauenministerin *Waltraud Schoppe*: Es stehe einer demokratischen und pluralen Gesellschaft und ihren Vertretern nicht zu, „einigen hohen Würdenträgern der katholischen Kirche dadurch Erleichterung zu verschaffen, daß ihre Moral durch Gesetzwerdung allen anderen Menschen aufgezwungen werden soll“.

Die Kirchen reagieren unterschiedlich

Die *katholischen Reaktionen* auf die Bundestagsabstimmung waren eindeutig. Bischof Lehmann: „Ich bin tief betroffen und traurig über die Entscheidung des Deutschen Bundestages, mit der das Lebensrecht des ungeborenen Kindes für eine bestimmte Zeit einem weitgehend rechtsfreien Raum und der freien Verfügung überlassen wird.“ Die Entscheidung stelle einen tiefen Bruch mit der bisherigen Werte- und Rechtsordnung dar. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken bezeichnete die vom Bundestag beschlossene Regelung als „ethisch unverantwortlich und verfassungswidrig“; sie gefährde den Konsens in den Grundwerten und setze damit den inneren Frieden in Deutschland aufs Spiel. Man werde sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, „daß dieser Beschluß zu Fall gebracht wird“.

Nach der Zustimmung des Bundesrates zur Neuregelung des Abtreibungsrechts begrüßte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Bereitschaft der bayerischen Staatsregierung und der Abgeordneten aus der CDU/CSU-Fraktion, das Bundesverfassungsgericht anzurufen und das Inkrafttreten des Gesetzes zunächst im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verhindern: „Das Lebensrecht und der Lebensschutz der ungeborenen Kinder sind von so grundlegender Bedeutung für unsere Gesellschaft, daß jetzt das Bundesverfassungsgericht mit dieser für unsere Wert- und Rechtsordnung entscheidenden Frage befaßt werden muß.“

Auf *evangelischer Seite* fielen die Stellungnahmen, wie auch schon im Vorfeld der parlamentarischen Entscheidung und der gesamten § 218-Diskussion seit der deutschen Einheit unterschiedlich aus. Der EKD-Ratsvorsitzende, Landesbischof *Klaus Engelhardt*, erklärte, die Entscheidung des Parlaments müsse akzeptiert werden, obwohl er persönlich eine Indikationenregelung befürwortet habe. Gemeinsames Ziel aller Bemühungen müsse eine drastische Verringerung der Zahl der Abtreibungen sein.

Während der württembergische Landesbischof *Theo Sorg* Bestürzung über die beschlossene Neuregelung äußerte (er befürchte, so Sorg, daß die Verfügbarkeit menschlichen Lebens jetzt zu einer „weiter nicht mehr zu hinterfragenden Selbstverständlichkeit“ werden könnte), zeigte sich die Frankfurter Pröpstin *Helga Trösken* über die parlamentarische Entscheidung erfreut: Frauen werde nun ein „Menschenrecht“ zuerkannt, nämlich in Verantwortung eine Gewissensentscheidung treffen zu können, ohne Angst vor Strafe haben zu müssen“. Der Präses der EKD-Synode, *Jürgen Schmude* (SPD-MdB), stimmte im Bundestag für den Gruppenantrag; in ihm komme die Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs und die Betonung des Wertes des vorgeburtlichen Lebens zum Ausdruck, sagte Schmude in seinem Debattenbeitrag.

Was wird aus den katholischen Beratungsstellen?

„Paragraph 218: Vor Gericht ist alles offen“ – so überschrieb die „Süddeutsche Zeitung“ (11./12. 7. 92) einen Bericht über die Chancen eines Normenkontrollantrags zur jetzt beschlossenen Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts. Daß diese Neuregelung in allen Punkten in Karlsruhe unbeanstandet bleibt, ist fraglich. Es ist aber durchaus möglich, daß das Bundesverfassungsgericht diesmal – anders als bei seiner Entscheidung vom Februar 1975 – die Fristenregelung mit Beratungspflicht als solche passieren läßt. Für die katholische Kirche wäre allerdings selbst eine höchst-

richterliche Ablehnung der Fristenregelung nur ein *Teilerfolg*: Sie hat sich ja auch mit der seit 1975 in der „alten“ Bundesrepublik geltenden Indikationenregelung nie abgefunden, sondern sie immer wieder heftig als unzulänglich im Sinn des Lebensschutzes kritisiert. Auch gegen eine Revision der jetzt von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Regelung im Sinn eines Indikationenmodells (etwa nach der Art des CDU/CSU-Mehrheitsentwurfs mit seiner psychosozialen Indikation) müßte sie nicht wenige der Einwände geltend machen, die jetzt von ihr gegen die Fristenregelung mit Beratungspflicht erhoben werden.

In seiner Stellungnahme zum Gruppenantrag vom 11. Juni hatte Bischof Lehmann angekündigt, sollte dieser Antrag Gesetz werden, werde es den *katholischen Beratungsstellen* unmöglich gemacht, weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an der Beratungsarbeit teilzunehmen. Die Beratungsstellen könnten sich nicht in ein Verfahren einbinden lassen, „das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht“. Die Kirche werde aber in jedem Fall ihre Beratungsarbeit mit allen Kräften fortsetzen, nötigenfalls auch außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen.

Die grundsätzliche Entscheidung über die zukünftige Rolle bzw. Einbindung katholischer Beratungsstellen wird wohl erst nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts fallen. Entscheidend bleibt in jedem Fall, daß die Kirche in ihrem eigenen Bereich alles nur Mögliche tut, um die Rahmenbedingungen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten zu verbessern und so den Schutz des ungeborenen Lebens voranbringt. Den „Kulturkampf“, den manche im Zusammenhang mit der derzeitigen Abtreibungsdiskussion prophezeien, sollte sich die Kirche von niemandem aufreden lassen, sondern weiterhin argumentativ und unpolemisch ihre Position im Streit um den Schutz des ungeborenen Lebens vertreten. U. R.

Irland: Maastricht-Diskussion markiert Wertewandel

Mit leichter Ironie sprachen Kommentatoren im Vorfeld des irischen Referendums über die Ratifikation der Maastrichter Verträge von einer Entscheidung zwischen Mammon und Moral. Wenn diese vereinfachende Gegenüberstellung den für Irland spezifischen Fragestellungen auch nicht ganz gerecht wird, die mit dem Für oder Wider zu dem europäischen Regelwerk gegeben sind, so kann die Diskussion um das Maastricht-Referendum doch als Indikator für eine Situation des Umbruchs und des Wertewandels in der fast rein katholischen Insel-Republik gelten. Dieser Umbruch betrifft nicht nur das mit der engen Zugehörigkeit zur europäischen Staatengemeinschaft verbundene endgültige Heraustreten Irlands aus dem Schatten Großbritanniens. Es ist auch in dem sich immer mehr vollziehenden Abschied von der insularen Sonderstellung der irischen Republik begründet, die im wesentlichen durch die starke katholische Prägung, durch strikte Neutralität und das Selbstverständnis, Hort einer unberührten Natur zu sein, charakterisiert war.

Was den Mammon betrifft, so folgten die Iren, die mit einer Zweidrittelmehrheit am 18. Juni ihre Zustimmung zu Maastricht gaben, sicherlich zunächst der Stimme der ökonomischen Vernunft: Irland gehört zu den Staaten, die von der Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft bisher am meisten profitiert haben. Und so hatte sich Irlands Ministerpräsident *Albert Reynolds* im Verein mit nahezu allen öffentlichen Institutionen der Republik vor dem Referendum redlich bemüht, zum einen die unbestreitbaren Vorteile der Vollmitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft für die Insel zu betonen. Zum anderen suchte er eine hochemotionalisierte Kampagne abzukühlen und zu versachlichen, um die Volksabstimmung

eben nicht zu einer Entscheidung über die Moral des irischen Volkes werden zu lassen.

Zu einer solchen wurde das Referendum vor allem durch die innenpolitisch starke Bewegung der *Abtreibungsgegner* gemacht. Deren Befürchtungen, die sehr viel liberalere Gesetzgebung anderer europäischer Staaten könne das strikte Abtreibungsverbot Irlands aufweichen, hatten zu einer massiven Opposition gegen das europäische Vertragswerk geführt. Durch eine Volksabstimmung im Jahr 1983 hatte das absolute Abtreibungsverbot in Irland Verfassungsrang erhalten. Gedrängt von den Lebensschützern setzte die Dubliner Regierung bei den Verhandlungen zu dem europäischen Vertragswerk die Anfügung eines *Sonderprotokolls* durch, das Irland garantieren sollte, daß der Abtreibungs-Artikel der irischen Verfassung vom EG-Recht unberührt bleiben wird. Damit sollte auch die Möglichkeit des Einspruchs irischer Bürgerinnen gegen die Bindewirkung dieses Artikels vor europäischen Gerichten ausgeschlossen werden.

Deutlicher Stimmungsumschwung bei der Bevölkerung

Dieses nicht ohne Mühe durchgesetzte Protokoll 17 brachte jedoch die irische Delegation in Brüssel erneut in die Bredouille, nachdem im Februar dieses Jahres ein Einzelfall die irische Öffentlichkeit wie die irische Rechtsordnung gleichermaßen durcheinanderbrachte. Ein Staatsanwalt, der einer 14-jährigen, die nach einer Vergewaltigung durch den Vater ihrer Freundin schwanger geworden war, für neun Monate eine Ausreise verbot, um in Großbritannien eine Abtreibung vornehmen zu lassen, hatte in Irland eine

Welle der Empörung und des Protests ausgelöst – ein Stimmungsumschwung in der Bevölkerung wurde deutlich.

Mehrere tausend Iren demonstrierten gegen diese Entscheidung, und eine in der Wochenzeitung „Sunday Independent“ veröffentlichte Umfrage ergab, daß 66 Prozent der Befragten sich dafür aussprachen, daß unter begrenzten und genau definierten Umständen ein Schwangerschaftsabbruch erlaubt sein solle. Die Öffentlichkeit erfuhr bei dieser Gelegenheit auch, daß jährlich bis zu achttausend Iren in England einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen. Nachdem die Klage der Eltern der 14-jährigen gegen die mehrheitlich als inhuman empfundene Entscheidung auch in zweiter Instanz abgelehnt worden war, ermöglichte ein *Urteil des Obersten Gerichtshofs* die Ausreise. Dabei folgte der Richterspruch allerdings einer unerwarteten Begründung: Bei unmittelbarer Gefahr für das Leben der Schwangeren, auch wie im konkreten Fall bei Suizidgefährdung, sei ein Schwangerschaftsabbruch erlaubt. Mit diesem Urteil schien der Weg für eine gesetzlich erlaubte Abtreibung, wenn auch unter strengen Bedingungen, nun auch in Irland geöffnet. Vor allem aber machte das Gericht damit nicht nur den strikten Abtreibungsgegnern deutlich, daß ihr in der Verfassung festgeschriebenes Abtreibungsverbot so dicht und absolut nicht ist, wie gemeinhin angenommen wurde.

In Konsequenz zu diesem Urteilspruch traf die Regierung in Dublin, unterstützt von der Opposition im Parlament, die Entscheidung, daß Frauen künftig das Recht haben sollten, ins Ausland zu reisen, um dort eine Abtreibung vornehmen zu lassen. Ebenso sollte die bestehende Beschränkung der Information über die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruches im Ausland aufgehoben werden.

Das Dilemma, in das das Urteil des Obersten Gerichtshofes die Iren mit ihrem in den Maastrichter Verträgen nun festgeschriebenen Sonderprotokoll manövriert hatte, mußte – nach-